



Unterstützungs- angebote für Unternehmen

Ausgewählte Förderprogramme

DIE AUSWAHL IM SCHNELLÜBERBLICK

Kurzarbeitergeld.....	4
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“.....	5
Überbrückungshilfe für KMU.....	10
NRW Überbrückungshilfe Plus.....	13
Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020.....	14
Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU.....	16
Sonderprogramm Umweltwirtschaft.....	19
Corona-Sozialfonds der Städteregion.....	24
Corona-Hilfe für Inklusionsbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.....	24
Unterstützung bei einer vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne.....	28
Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung für Selbstständige.....	29
Entlastung von Gewerbetreibenden in der Stadt Aachen.....	29
Herabsetzung/ Stunden/Rückzahlung von Steuerzahlungen und Versicherungsbeiträgen.....	29
Aussetzen der Insolvenzantragspflicht.....	30
Unterstützungsangebot der GründerRegion für KMU und Soloselbständige.....	30
Soforthilfe für Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründer und Solo-Selbstständige.....	31
Unterstützungsangebote für Startups und Gründer.....	34
Start-up-Schutzschild.....	34
Unterstützung bei der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.....	36
Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen.....	36
KREDITE.....	38
Liquiditätssicherung.....	38
NRW.BANK Universalkredit.....	38
KfW- Schnellkredit für alle Unternehmen.....	39
KfW- Unternehmerkredit.....	40
KfW- Kredit für Wachstum.....	40
ERP-Gründerkredit.....	41
KfW-Sonderprogramm.....	42
KfW-Konsortialfinanzierung.....	42
Mikromezzaninfonds Deutschland.....	43
Finanzierung von Investitionen und Innovationen.....	43
KBG-Säule 2 NRW „Typisch stille Beteiligung.....	44

FORSCHUNG UND INNOVATION	45
Mittelstand innovativ & digital ! – Innovationsassistent(in)	45
Mittelstand innovativ & digital ! – Innovationsgutschein	46
Mittelstand innovativ & digital ! – Digitalisierungsgutschein	47
Mittelstand innovativ & digital ! – Analysegutschein	49
NOTFALLPLANUNG	51
Notfallplanung	51
10 Tipps für die Pandemieplanung	51
TELEFONNUMMERN, LINKS UND FAQ ZUM THEMA CORONA	52
TELEFON: 0 241 - 5198-5300 ERREICHBARKEIT: MO, DI, DO 8-16 UHR MI 8-17 UHR FR 8-12 UHR	52
HTTPS://WWW.STAEDTEREGION-AACHEN.DE/DE/NAVIGATION/AEMTER/GESUNDHEITSAMT-A-53/	52
HTTPS://WWW.STAEDTEREGION-AACHEN.DE/FILEADMIN/USER_UPLOAD/S_13/DATEIEN/CORONA/201113_FAQ_ZUM_UMGANG_MIT_CORONA_IM_UNTERNEHMEN.PDF	52
INFORMATIONEN ZUR LAGE IN STADT UND STÄDTEREGION AACHEN	54
SERVICE DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	54
ANSPRECHPARTNER	54

SONSTIGES:

Stand 11.01.2021: Sämtliche Angaben sind nach bestem Wissen recherchiert, dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

SERVICE-HOTLINE VON STADT UND STÄDTEREGION AACHEN FÜR UNTERNEHMEN UND BESCHÄFTIGTE

Seit dem 23.03.2020 stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Fachbereichs "Wirtschaft, Wissenschaft und Europa" in Kooperation mit der Städteregion Aachen für Ihre Fragen rund um Hilfen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den **Rufnummern [0241 432-7670](tel:02414327670)** zur Verfügung.

Unsere Servicezeiten sind:

Mo-Do: 8.00 - 16.00 Uhr

Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Natürlich sind wir auch per Mail an wifoe@mail.aachen.de für Sie erreichbar.

BLEIBEN SIE AUF DEM LAUFENDEN:

Sie wollen auch weiterhin informiert bleiben?

Dann abonnieren Sie unseren **Facebook Account [@WirtschaftsfoerderungAachen](#)** und unseren **Newsletter "Wirtschaft & Wissenschaft in Aachen"** und schauen Sie auf aachen.de/wirtschaft, dort finden Sie die aktuellsten Informationen.

Förderprogramme/Zuschüsse

Kurzarbeitergeld

Gegenstand der Förderung

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich. Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Wichtig ist, dass Betriebe und Unternehmen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen.

Informationen Kurzarbeitergeld - Servicehotline für Arbeitgeber:
0800 45555 20

Förderhöhe/Förderquote

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % (mit berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Die maximale Bezugsdauer beträgt 21 Monate. Nach dem 4. Monat wird der Bezug auf 70 % bzw. 77 % erhöht, ab dem 8. Monat erhöht sich der Bezug auf 80 % bzw. 87 %.

Die Zugangserleichterungen (Mindestanfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, bis 30.6.2021 in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls wird unterstützt: Für die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in diesen Fällen muss die Qualifizierung künftig nicht mehr mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen.

Der Arbeitgeber darf das KUG der Mitarbeiter unter zwei Voraussetzungen aufstocken

die Aufstockung darf nicht über 100 % gehen

die Aufstockung muss als solche in der Lohnabrechnung explizit ausgewiesen werden

Zweitbeschäftigungen - ganz gleich, wann sie aufgenommen wurden - bleiben ab dem 23.04.2020 unberücksichtigt

Antragsstellung

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Kurzarbeitergeld [online](#) beantragen.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Ziel der Förderung

Ausbildungskapazitäten erhalten

Ausbildungsplatzkapazitäten erhöhen

Kurzarbeit für Azubis vermeiden

Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Anreize zur Übernahme im Fall einer Insolvenz schaffen

Bausteine

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Eine Ausbildungsprämie wird einem Ausbildungsbetrieb,

- der durch die Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen ist,
- für eine neu beginnende Berufsausbildung gewährt,
- wenn er die Zahl der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre hält.

Antragsberechtigt:

In erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist ein Ausbildungsbetrieb, der

- in den Monaten von Januar bis Dezember 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- dessen Umsatz um durchschnittlich mindestens
 - 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten oder
 - 30 Prozent in fünf zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem jewei-

ligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, kann in beiden Varianten alternativ der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen werden

Voraussetzungen: Das Unternehmen verringert sein Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren nicht. Die Ausbildung darf frühestens am 24.06.2020, spätestens jedoch am 15.02.2021 beginnen.

Förderung: 2.000 € je geschlossenem Ausbildungsvertrag im Jahr 2020; Auszahlung nach Ende der Probezeit

Nachweispflicht: Der Ausbildungsbetrieb hat die Anzahl der Ausbildungsverträge durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Alternativ können die geschlossenen Ausbildungsverträge vorgelegt werden. Ist der Ausbildungsbetrieb innerhalb der letzten drei Jahren gegründet worden, wird auf die vorhandenen zurückliegenden Ausbildungsjahre abgestellt.

Antragsstellung: Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem 11. Dezember 2020 oder spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

2. Ausbildungsprämie plus bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Antragsberechtigt: KMU (Definition unten)

Voraussetzungen: Das Unternehmen erhöht sein Ausbildungsniveau im Vergleich zu den vergangenen 3 Ausbildungsjahren (2017-19)

Förderung: 3.000 € für jeden abgeschlossenen Vertrag, der über dem Ausbildungsniveau der letzten 3 Jahre liegt; Auszahlung nach Ende der Probezeit

Antragsstellung: Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem 11. Dezember 2020 oder spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

3. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit

Antragsberechtigt: KMU, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz Krise fortsetzen und Auszubildende und Ausbilder nicht in KUG schicken

Voraussetzungen: Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von min.

50% im gesamten Betrieb. Dies gilt dann als gegeben, wenn in dem Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, das Produkt aus

- dem Wert der Prozentzahl des Anteils der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung, die Kurzarbeitergeld beziehen, und
- dem Wert der Prozentzahl des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls dieser Kurzarbeitergeld beziehenden Beschäftigten in dem Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung
- dividiert durch 100,

mindestens den Wert 50 ergibt.

Förderung: 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von min. 50% zu verzeichnen hat.

Antragsstellung: Die Fortsetzung der Berufsausbildung hat der Ausbildungsbetrieb zeitgleich zur Anzeige der Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit unter Nennung der Auszubildenden und Ausbilderinnen/Ausbilder anzuzeigen. Hat der Ausbildungsbetrieb bei Inkrafttreten der Förderrichtlinie bereits Kurzarbeit angezeigt, ist die Anzeige der Fortführung der Ausbildung unverzüglich nachzuholen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem 11. Dezember 2020 oder spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Auszubildenden zu stellen.

Anspruchsdauer: Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Förderrichtlinie in Kraft tritt, und letztmals für den Juni 2021 gewährt werden.

4. Auftrags- und Verbundausbildung

Antragsberechtigt:

- KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen, und
- Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden.

Voraussetzungen: Berechtig sind KMU und ÜBS, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresmonaten zurückgegangen ist.

Förderung: Die Zuwendung beträgt einmalig 4.000 Euro für jede

oder jeden interimswise übernommene Auszubildende oder übernommenen Auszubildenden in pandemiebedingt temporärer Auftrags- und Verbundausbildung.

Antragsstellung: Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) setzt die Förderung für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) um.

Anträge können Sie ab Anfang November über das elektronische Antragssystem [easy-Online](#) stellen. Der Antrag muss als Endfassung am Ende der Dateneingabe zusätzlich ausgedruckt, unterschrieben und postalisch der KBS zugeleitet werden. Die postalische Adresse der KBS steht dann bereits auf dem Antrag.

Anträge können bis zum Ablauf des 30. September 2021 gestellt werden.

FAQ:

https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/FAQ/nod_e.html

Anspruchsdauer: Die Förderung ist befristet bis zum 30.06.2021.

5. Übernahmeprämie

Antragsberechtigt: KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

Förderung: einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden an das aufnehmende KMU.

Förderbeginn: frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Voraussetzung in allen Bausteinen:

KMU mit bis zu 249 Mitarbeiter; Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalent zum Stichtag 29.02.2020

KMU, die eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen

Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

Inanspruchnahme gleichgelagerter Förderprogramme sind ausgeschlossen.

Link

Eine kumulative Förderung im Rahmen der Maßnahmen (4) und (5) ist ausgeschlossen.

Umsetzung des Programm (1, 2, 3 und 5) durch die Bundesagentur für Arbeit --> Antragsstellung bei örtlich zuständiger Agentur für Arbeit

<https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Überbrückungshilfe für KMU

Gegenstand der Förderung

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Die Überbrückungshilfe III setzt auf die bisherige Überbrückungshilfe II auf. Es wird ein Zuschuss zu den Fixkosten gezahlt, also den Ausgaben, die ein Unternehmen nicht einfach beenden kann – etwa Mieten, Pachten und Versicherungsprämien. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden. Für Unternehmen mit starken Umsatzrückgängen wurde der Förderhöchstbetrag pro Monat auf 200.000 € erhöht. Die Überbrückungshilfe III gilt auch für Unternehmen, die von den Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind. Für sie gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 € pro Monat.

Voraussetzungen zur Antragsstellung

Die Überbrückungshilfe richtet sich an **Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbständige Freiberufler*innen** mit einem jährlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden der Einfachheit halber „Unternehmen“). Seit dem 1. Januar 2021 sind antragsberechtigt:

- Unternehmen, direkt oder indirekt im jeweiligen Monat von den verschiedenen bundesweiten Schließungsentscheidungen betroffen sind – also insbesondere diejenigen Unternehmen, die seit dem 2. November bzw. dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind.
- Unternehmen, die zwar nicht direkt geschlossen wurden, aber dennoch in den Monaten der umfassenden Schließungen erhebliche Umsatzeinbußen erleiden.
- Unternehmen, die bereits 2020 deutliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen hatten, also ebenfalls unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leiden, und deren Umsatzeinbrüche sich nun 2021 fortsetzen.

Je nach Betroffenheit gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für die Antragsberechtigung:

(1) Für den **Dezember 2020** sind zum einen **alle Unternehmen antragsberechtigt, die von den bundesweiten Schließungen ab dem 16. Dezember 2020 direkt betroffen sind** und dabei im Dezember 2020 einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Dezember 2019 erleiden. Dies betrifft insbesondere den Einzelhandel, aber auch die körpernahen Dienstleistungen, wie Friseure. Zum anderen sind Unternehmen förderfähig, die zwar nicht unmittelbar schließen mussten, aber einen sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben. Sie sind als **indirekt Betroffene** ebenfalls antragsberechtigt. Als indirekt betroffen gelten alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den staatlichen Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen. Dies gilt etwa für einen Hersteller von Bohrmaschinen, der hauptsächlich Baumärkte beliefert, die seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für den Monat Dezember 2020.

(2) Ab dem **1. Januar 2021** sind **alle Unternehmen** antragsberechtigt, die **von den bundesweiten Schließungen ab dem 2. November und 16. Dezember 2020 direkt oder** (im oben genannten Sinne) **indirekt betroffen** sind und einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** erleiden. Sollte es 2021 zu bundesweiten Schließungen weiterer Branchen kommen, wären auch diese Unternehmen im jeweiligen Schließungsmonat antragsberechtigt.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für jeden Monat des Jahres 2021, in welchem sie von einer bundesweiten staatlichen Schließungsanordnung erfasst sind.

(3) Für **November und Dezember 2020** sowie **alle Monate im ersten Halbjahr 2021, in denen es bundesweite Schließungen** gibt, sind außerdem diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die in dem Monat der bundesweiten Schließungsanordnungen **mehr als 40 Prozent Umsatzeinbußen** im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 erleiden.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für jeden Monat zwischen November 2020 und Juni 2021, in welchem es bundesweite Schließungen gab und ein entsprechender Umsatzeinbruch erlitten wurde.

(4) Schließlich sind für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die entweder

- einen **Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten erlitten haben oder
- einem **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt** in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.

Die betroffenen Unternehmen können die Hilfe für den gesamten Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 beantragen, sofern im jeweiligen Monat ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorlag.

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich jeweils an der Höhe des Umsatzausfalls in dem Monat, für den die Förderung beantragt wird.

Die monatlichen Zuschüsse zu den Fixkosten sind gedeckelt. Der Maximalbetrag pro Monat beträgt für **direkt und indirekt** von den bundesweiten Schließungen **betroffene Unternehmen 500.000 Euro** pro Monat der Schließung (oben Nummer 1 und 2). Für alle anderen Unternehmen liegt die Förderhöchstsumme

bei **200.000 Euro** im Monat (oben Fälle 3 und 4).

Förderhöhe/Förderquote

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Bei einem Umsatzausfall von weniger als 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019 wird keine Förderung gezahlt. Im Übrigen gelten folgende Förderstufen:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent: 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent: 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt eine Sonderregelung mit einem geänderten Referenzzeitraum. Auch die Gesamtsumme der Förderung ist für diese jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung des europäischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können. Diese werden baldmöglichst auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de aufgeführt und erläutert.

Förderfähige Kosten

Zu den **förderfähigen Fixkosten** zählen unter anderem

- Mieten und Pachten
- Finanzierungskosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind (Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern)
- Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann (Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten)
- Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- Marketing- und Werbekosten (maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019)

Die Aufwendungen für diese fixen Kosten werden entsprechend der Fördersätze mit bis zu 90 Prozent und maximal 500.000

Euro für direkt und indirekt von den staatlichen Schließungen erfassten Unternehmen für jeden Monat der Schließungen bezuschusst. Für alle anderen Unternehmen liegt die Höchstfördersumme bei 200.000 Euro pro Monat.

Für ganz besonders von der Corona-Krise betroffene Branchen werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Antragsstellung

Die Antragstellung wird elektronisch durch Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigte Buchprüfer*innen oder Rechtsanwält*innen über die [Überbrückungshilfe-Plattform](#) erfolgen. Diese Form hat sich bewährt, da sie verhältnismäßig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragstellung werden die voraussichtliche Höhe des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfähigen Fixkosten von den prüfenden Dritten bestätigt.

Soloselbstständige werden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt – also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters – Anträge stellen können.

Link

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

NRW Überbrückungshilfe Plus

Gegenstand der Förderung

Da der Bund keinen Zuschuss zum entgangenen Unternehmerlohn leistet und stattdessen auf die Grundsicherung verweist, ergänzt das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt aus Mitteln des Landes zusätzliche Unterstützung. Die Überbrückungshilfe plus wurde parallel zur Überbrückungshilfe um vier Monate bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Antragsberechtigt

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i. H. v. 1.000 Euro

pro Monat für maximal vier Monate (September bis Dezember – 2. Phase) als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalens.

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus. Dies bedeutet unter anderem, dass der Umsatz der Anspruchsberechtigten in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein muss. Bei Gründungen zwischen 1. April 2019 und 31. Oktober 2019 sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Darüber hinaus muss (wie bereits bei der Überbrückungshilfe) ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % in den Monaten Juni, Juli und/oder August vorliegen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

Antragsstellung

Die Antragsstellung ist ab sofort durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt möglich. Anträge konnten bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020

Gegenstand der Förderung

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe („November- bzw. Dezemberhilfe“) des Bundes richtet sich an **Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den bundesweiten Schließungen seit dem 2. November 2020 direkt, indirekt oder mittelbar betroffen** sind.

Die Hilfe besteht in einem Zuschuss. Er wird berechnet im Vergleich zum Umsatz des Vorjahresmonats, also des Novembers bzw. Dezembers 2019 und beträgt bis zu 75 Prozent dieses Vergleichsumsatzes. Da dieser Umsatz des letzten Jahres bereits feststeht, ist die Hilfe unbürokratisch zu berechnen. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe federt die unmittelbaren Folgen der von Bund und Ländern Ende Oktober 2020 beschlossenen Einschränkungen seit dem 2. November 2020 ab, insbesondere für diejenigen Unternehmen, bei denen nicht mit Nachholeffekten beim Konsum zu rechnen ist, etwa Restaurants, Bars, Hotels oder Theater, die seit Beginn der Krise besonders betroffen sind.

Antragsberechtigt

- **Direkt betroffene Unternehmen:** Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 (mit Verlängerungsbeschluss vom 25. November 2020) ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dazu gehören

auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten, z.B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen.

- **Indirekt betroffene Unternehmen:** Dies sind Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen, aber faktisch durch die Beschlüsse des Bundes und der Länder dennoch an der Ausübung ihres Geschäfts gehindert sind. Als indirekt betroffen zählen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.
- **Mittelbar betroffene Unternehmen:** Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Dritte können zum Beispiel Veranstaltungsagenturen sein. Mittelbar Betroffene müssen zusätzlich einen Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent im November bzw. Dezember im Vergleich zum Vorjahresmonat aufweisen. Damit helfen wir Unternehmen, die aufgrund der Schließung ihre Geschäftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den Schließungsanordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Betroffenen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, Bühnenbauer*innen und Beleuchter*innen.

Förderhöhe

Damit den betroffenen Unternehmen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale je Monat ausbezahlt. Konkret werden mit der November- und der Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.

Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (also bis zu 75 Prozent des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80 Prozent betroffen sind. Gleiches gilt für sogenannte „Mischbetriebe“, die mehrere wirtschaftliche Aktivitäten in einem Unternehmen verbinden (z. B. Café (geschlossen) und Versandhandel für Kaffee (offen)).

Erzielt ein Unternehmen trotz grundsätzlicher Schließung im November Umsätze, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Für Restaurants, die Speisen außer Haus verkaufen, gilt eine flexiblere

Sonderregelung.

Der Förderzeitraum der außerordentlichen Wirtschaftshilfe **endete am 31. Dezember 2020**. Anträge können aber noch 2021 gestellt werden. Die vollständige Auszahlung der Novemberhilfe durch die 16 Länder erfolgt ab dem 10. Januar. Bisher waren Abschlagszahlungen von bis zu 50.000 Euro möglich.

Bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro sind Soloselbstständige direkt antragsberechtigt. Zur Authentifizierung nutzen sie ihr von der Steuererklärung bekanntes ELSTER-Zertifikat. Für Anträge darüber hinaus wird die Antragstellung durch Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigte Buchprüfer*innen oder Rechtsanwälte*innen vorgenommen. Die Antragstellung erfolgt über www.novemberhilfe.de. Auf dieser Internetseite finden sich auch wöchentlich aktualisierte Hinweise (FAQ), mit denen auf viele der auftretenden Einzelfragen Antworten gegeben werden.

Anträge können **bis zum 31. Januar 2021 (November) bzw. bis zum 31. März 2021 (Dezember)** beantragt werden.

Da die Schließungsanordnungen des 2. November 2020 auch Anfang 2021 fortbestehen, steht den meisten Betroffenen **ab dem 1. Januar 2021 die Überbrückungshilfe III** zur Verfügung.

Link

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU

Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm unterstützt KMU finanziell durch Zuschüsse bei Investitionen in digitale Technologien sowie Investitionen in die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter zu Digitalthemen.

Das Förderprogramm besteht aus wahlweise zwei Modulen, die kumulativ oder alternativ in Anspruch genommen werden können. Bei kumulativer Antragsstellung muss nicht zwingend ein

inhaltlicher Zusammenhang zwischen beiden Modulen bestehen.

1. Investitionen in digitale Technologien
Hier werden Investitionen in die Soft- und Hardware unterstützt, welche die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern unter Beachtung verschiedener Aspekte wie beispielsweise datengetriebener Geschäftsmodelle, Künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big-Data, Einsatz von Hardware (beispielsweise Sensorik, 3D-Druck) sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.
2. Investition in die Qualifizierung der Mitarbeitenden
Ziel dieser Förderung ist, Mitarbeitern der KMU das notwendige Know-How zu vermitteln, um Digitalisierungsmaßnahmen anzustoßen und langfristig Nutzen aus durchgeführten Digitalisierungsvorhaben zu ziehen. Hierzu gehören insbesondere Qualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalen Transformation, zur Digitalen Strategie, in digitalen Technologien, in IT-Sicherheit und Datenschutz, zu Digitales und agiles Arbeiten oder in digitalen Basiskompetenzen. Das Qualitätsniveau der Weiterbildungsanbieter der Qualifizierungsmaßnahmen muss durch eine Zertifizierung nach der ISO 9001-Norm oder eine Akkreditierung nach AZAV18 belegt sein.

Ziele des Förderprogramms sind:

- Anregung der KMU und des Handwerks zu mehr Investitionen in den Bereichen digitale Technologien und Knowhow.
- Branchenübergreifende Förderung von Digitalisierungsvorhaben bei KMU und Handwerk.
- Verbesserung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse der geförderten Unternehmen.
- Verbesserte Nutzung der Chancen digitaler Geschäftsmodelle für die geförderten Unternehmen.
- Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der geförderten Unternehmen durch die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle.
- Befähigung der Mitarbeiter der geförderten Unternehmen, selbstständig die Chancen der Digitalisierung zu erkennen, zu bewerten und neue Investitionen in die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle im Unternehmen anzustoßen.
- Beitrag zur Erhöhung der IT-Sicherheit in den geförderten Unternehmen.
- Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen in wirtschaftlich strukturschwachen Regionen.

Förderhöhe/-quote

Die maximale Fördersumme beträgt 50.000 Euro pro Unternehmen, bei Investitionen von Wertschöpfungsketten und/oder -netzwerken kann sie bis zu 100.000 Euro pro Unternehmen betragen. Die minimale Fördersumme beträgt 17.000 Euro in Modul 1 und 3.000 Euro in Modul 2.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Um die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen wird die Förderquote für alle bis zum 30. Juni 2021 eingehenden Anträge auf bis zu 50 Prozent plus berechtigter Bonusprozentpunkte festgelegt. Für ab dem 1. Juli 2021 eingehende Anträge ist eine Förderquote auf bis zu 40 Prozent plus berechtigter Bonusprozentpunkte festgelegt.

Die maximalen Förderquoten sind nach Unternehmensgröße (Mitarbeiter Vollzeitäquivalent) bis zum 30. Juni 2021 wie folgt gestaffelt:

- Bis 50 Mitarbeiter: bis zu 50 Prozent
- Bis 250 Mitarbeiter: bis zu 45 Prozent
- Bis 499 Mitarbeiter: bis zu 40 Prozent

Ab dem 01. Juli 2021 setzen sich die maximalen Förderquoten nach Unternehmensgröße wie folgt zusammen:

- Bis 50 Mitarbeiter: bis zu 40 Prozent
- Bis 250 Mitarbeiter: bis zu 35 Prozent
- Bis 499 Mitarbeiter: bis zu 30 Prozent

Antragsberechtigt

Für Investitionen in die IT-Sicherheit innerhalb der Module 1 und/oder 2 sieht das Investitionszuschussprogramm eine erhöhte Förderquote vor. Darüber hinaus gilt eine erhöhte Förderquote auch für bestehende Wertschöpfungsketten und Wertschöpfungsnetzwerke. Des Weiteren erhalten Unternehmen aus wirtschaftlich strukturschwachen Regionen durch eine erhöhte Förderquote einen besonderen Anreiz, Digitalisierungsvorhaben umzusetzen, um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland zu fördern.

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks sowie der freien Berufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 3 und 499 Mitarbeiter beschäftigen. Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben in der die Investition erfolgt. Es muss sich außerdem um ein „eigenständiges Unternehmen“ handeln oder darf zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiter-

Voraussetzung zur Antragsstellung

zahl nicht über- bzw. unterschreiten.

Voraussetzung für die Förderung in einem oder beiden der Module ist die Vorlage eines Digitalisierungsplans. In diesem ist das geplante Digitalisierungsvorhaben zu beschreiben, die gewünschten Synergieeffekte zwischen IT-Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens hervorzuheben sowie Art und Anzahl der Qualifizierungsmaßnahmen zu erläutern.

Im Digitalisierungsplan ist das Investitionsvorhaben nach Modul 1 und/oder 2 sowie die Art der Investition zu erläutern. Hierzu ist der Status quo der Digitalisierung im Unternehmen, die zu erreichenden Ziele des Investitionsvorhabens, insbesondere die zu erwartenden langfristigen technischen und wirtschaftlichen Effekte sowie die Auswirkungen der geplanten Investitionen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Digitalisierungsgrad des Unternehmens zu beschreiben. Es ist darzustellen, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für das Unternehmen subjektiv neue Geschäftsmodelle und/oder Geschäftsfelder adressiert werden, die Marktposition gestärkt sowie Unternehmensprozesse bzw. Organisationsabläufe effizienter gestaltet werden. Der Digitalisierungsplan ist mit dem Förderantrag einzureichen. Für den Digitalisierungsplan ist das vorgeschriebene Online-Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.

Antragsstellung

Die Antragsstellung kann ab dem 7. September 2020 erfolgen. Das Antragsstellungstool wird im August freigeschaltet. Zur Antragsstellung muss ein Digitalisierungsplan, die De Minimis Erklärung sowie Beispielangebote für Investitionen innerhalb der beiden Module vorgelegt werden.

Link

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

Sonderprogramm Umweltwirtschaft

Das Sonderprogramm fokussiert auf die wirtschaftlich bislang sehr erfolgreiche Zielgruppe kleiner und mittlerer Unternehmen der Umweltwirtschaft, die durch die Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind, und legt außerdem einen Schwerpunkt auf neugegründete Unternehmen.

Dabei werden zwei Programmteile im Förderprogramm adressiert. Der Programmteil „Forschung, Entwicklung und Innovation“ ermöglicht es Unternehmen, sich trotz der derzeit teils widrigen Marktsituation innovativ zu positionieren und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Vom zweiten Programmteil „Maßnahmen im Bereich Grüne Gründungen“ profitieren ausschließlich neugegründete Unternehmen der Umweltwirtschaft, die bei der Entwicklung von Prototypen gefördert und bei der Erschlie-

ßung der Märkte unterstützt werden.

Geförderte Projekte müssen einem oder mehreren folgender acht Teilmärkte der Umweltwirtschaft zuzuordnen sein.

- Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und speicherung
- Energieeffizienz und Energieeinsparung
- Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft
- Umweltfreundliche Mobilität
- Wasserwirtschaft
- Minderungs- und Schutztechnologien
- Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft
- Umweltfreundliche Landwirtschaft

Programmteil 1: Forschung, Entwicklung und Innovation

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die auf einen der folgenden Aspekte fokussieren:

- Technische Innovationen
- Prozessinnovationen
- Organisationsinnovationen
- Innovationscluster
- Innovationsmittler

Voraussetzungen zur Antragsstellung

Teilnahmeberechtigt sind:

- KMU gemäß EU-Definition
- Eingetragene Vereine, Verbände und Stiftungen
- Nur in Verbindung mit oben genannten Teilnahmeberechtigten: Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.

Projekte müssen vorwettbewerblichen Charakter aufweisen.

Das Projekt muss bis zum 31.03.2022 abgeschlossen werden können.

Die Auswahl förderwürdiger Vorhaben erfolgt durch eine fachliche Prüfung

Förderhöhe/Förderquote

Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können anteilige Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die maximale Zuwendung für Projekte im Bereich „Forschung,

Entwicklung und Innovation“ beträgt 1.000.000 € pro Projekt. Als Bagatellgrenze beträgt die minimale Zuwendung 50.000 €.

Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens beträgt die finanzielle Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms Umweltwirtschaft:

für kleine Unternehmen:

- Höchstens 80% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 70% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- Höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen
- 50% bei Vorhaben bezüglich Innovationsnetzwerken

für mittlere Unternehmen:

- Höchstens 75% bei Verbundvorhaben mit Technischen Innovationen; höchstens 60% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- Höchstens 50% bei Prozess- oder Organisationsinnovationen
- 50% bei Vorhaben bezüglich Innovationsnetzwerken

für Akteure in deren nicht-wirtschaftlichen Bereich:

Zuwendungen in diesem Programm an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weitere Akteure in deren nichtwirtschaftlichen Bereich können als Vollfinanzierung gewährt werden.

Förderfähige Kosten

Unter zuwendungsfähige Ausgaben fallen Personalausgaben, Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, Dienstleistungsausgaben für Auftragsforschung und Beratung, Betriebsausgaben (Sach- und Reiseausgaben) (Details [hier](#))

Antragsstellung

Die Antragstellung in diesem Programmteil erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Projektskizzen müssen bis zum 26. November 2020, 16:30 Uhr beim Projektträger Jülich schriftlich vorliegen:

Für die Einreichung der Projektskizze ist der vorgegebene Bewerbungsbogen mit ergänzenden Formularen zu verwenden

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich. Nach Aufforderung zur Antragstellung sind die Antragsunterlagen bis zum 31.01.2021 vollständig und prüffähig vorzulegen. Die Bewilligung der Zuwendungen soll spätestens bis zum 31.03.2021 erfolgen.

Programmteil 2: Maßnahmen im Bereich grüne Gründungen

Dieser Programmteil dient der Förderung von innovativen Unternehmensneugründungen in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden (Details [hier](#))

- Prototypenentwicklung
 - Die Förderung der Prototypenentwicklung ist begrenzt auf die experimentelle Entwicklung und erfolgt in folgenden zwei Phasen:
 - Phase 1: Bau eines ersten funktionsfähigen Prototyps
 - Phase 2: Erster Test des Prototyps und anschließend Verfeinerung des Prototyps
- Markterschließungsmaßnahmen

Voraussetzungen zur Antragsstellung

Als neugegründete Unternehmen werden Unternehmen verstanden,

- die nicht-börsennotiert sind,
- die Kleinstunternehmen gemäß EU-Definition² sind, d.h.
 - bis maximal 9 Beschäftigte haben und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 2 Mio. € aufweisen,
- deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt,
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und
- die nicht durch Zusammenschluss gegründet worden sind.

Als innovative Unternehmen werden Unternehmen definiert, die in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

Antragsteller*innen entsprechen den Kriterien innovativer Unternehmen gemäß o.g. Definition, wenn sie deren Erfüllung entweder anhand eines externen Gutachtens nachweisen können oder wenn auf Basis der Antragsunterlagen der Projektträger Jülich sie im Rahmen eines Kurzgutachtens als innovative Unternehmen bewertet.

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbe-

teiligung nachweislich gesichert sein.

Das Projekt muss bis zum 31.03.2022 abgeschlossen werden können.

Die Auswahl förderwürdiger Anträge erfolgt durch eine fachliche Prüfung.

Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können anteilige Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Prototypenentwicklung: Über beide Projektphasen hinweg beträgt die maximale Zuwendung 30.000 € und die Bagatellgrenze als minimale Zuwendung 2.000 € pro Projekt.

Förderhöhe/Förderquote

Markterschließungsmaßnahmen: Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 €, die Bagatellgrenze beträgt 1.000 €.

Bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben eines einzelnen Vorhabens beträgt die finanzielle Zuwendung im Rahmen des Sonderprogramms Umweltwirtschaft:

- Höchstens 60% bei Verbundvorhaben mit Prototypenentwicklung; höchstens 45% bei entsprechenden Einzelvorhaben
- 50% bei Markterschließungsmaßnahmen

Förderfähige Kosten

Prototypenentwicklung: Ausgaben für Personal, Betriebsausgaben (Sach- und Reiseausgaben), Investitionen, Fremddienstleistungen, Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten

Markterschließungsmaßnahmen: Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Verkaufsveranstaltungen und Pitch-Veranstaltungen inklusive Teilnahmegebühren, Reiseausgaben sowie Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes.

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind bis zum 31.12.2020 an den Projektträger Jülich zu richten. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet. Ein Anspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,

Link

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/6720/lie/lw_bekdoc/sonderprogramm_umweltwirtschaft_2020-10-

Rückfragen beantworten

Stadt Aachen: 0241/432 56223

Jobcenter StädteRegion Aachen: 0241/88681-3011

Corona-Sozialfonds der Städteregion

Gegenstand der Förderung

Die StädteRegion Aachen stellt 50.000 Euro als Corona-Sozialfonds bereit. Aus diesem Fonds können Menschen, die einen außergewöhnlichen, durch die Pandemie entstandenen, Bedarf geltend machen, einmalig einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 500 Euro bis maximal 1.000 Euro erhalten.

Antragsstellung

Wer einen Anspruch geltend machen will, kann sich an das Sozialamt in seiner Kommune oder an das Jobcenter wenden. Dort wird geprüft, ob vorrangig gegebenenfalls ein Anspruch auf pflichtige Sozialleistungen besteht. Ist dies der Fall, können diese Leistungen unmittelbar bewilligt werden. Sofern keine der vorgenannten Alternativen in Frage kommt, muss der Antragsteller seine außergewöhnliche Situation schriftlich begründen.

Rückfragen beantworten

Stadt Aachen: 0241/432 56223

Jobcenter StädteRegion Aachen: 0241/88681-3011

Corona-Hilfe für Inklusionsbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

Zielgruppe

Inklusionsbetriebe, die in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können im Rahmen des Landesprogramms "Integration unternehmen!" nicht rückzahlbare Zuschüsse von bis zu 75.000 Euro erhalten.

Es erfolgt kein Ausschluss von Inklusionsbetrieben innerhalb verbundener Unternehmen. Rechtlich unselbständige Inklusi-

onsabteilungen können nur im begründeten Ausnahmefall über ihr rechtlich selbständiges Unternehmen eine Förderung beantragen.

Gegenstand der Förderung

Die Unternehmen, welche in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, sollen zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten und erheblichen Finanzierungsengepässen durch eine Billigkeitsleistung unterstützt werden. Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) hätte sich für den Inklusionsbetrieb aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Engpass ergeben.

Förderfähig sind:

- Ausgleich für laufende Betriebskosten wie beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Strom/Wasser/Heizung, notwendige Instandhaltungskosten,
- Personal-, Honorar- und Sachkosten zur Krisenkoordination bzw. zum Krisenmanagement innerhalb des Betriebes, z.B. auch Inanspruchnahme einer externen betriebswirtschaftlichen Beratung,
- Aufwendungen, die im Zuge der Wiederöffnung von Inklusionsbetrieben entstehen (z.B. Material zur Umsetzung notwendiger Hygienemaßnahmen: Trennwände, Desinfektionsmittel etc., Kosten für Werbematerialien, um die Wiedereröffnung zu kommunizieren, Material und Ware für neu akquirierte Aufträge oder bei deutlichem Abbau der (Frisch-) Waren/Lagerbestände,
- Unterstützung von individuellen Lösungen, wie beispielsweise die temporäre Ausrichtung des Betriebes auf andersartige Produkte und Dienstleistungen.
- **Ausgenommen** von der Förderung sind Prämienzahlungen sowie der finanzielle Ausgleich von kurzarbeitergeldfähigen Personalkosten, da hier vorrangig die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes und die lfd. Leistungen der Inklusionsämter einzusetzen sind. Hierzu zählt auch die freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Inklusionsbetrieb.

Voraussetzungen

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Die Notwendigkeit der beantragten Liquiditätshilfe ist ausführlich zu begründen.

Inklusionsbetriebe, die Soforthilfen des Bundes oder Landes oder der Aktion Mensch e.V. in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme dieser Hilfen schließt die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Billigkeitsleistungen nicht aus; jedoch erfolgt eine Anrechnung der Hilfen. Sämtliche Kosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Erklärung ist vom Inklusionsbetrieb bei Antragstellung abzugeben.

Die Unternehmen, die in Folge der Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten und erheblichen Finanzierungsengpässen durch eine Leistung der Billigkeit unterstützt werden.

Dies wird insbesondere angenommen, wenn

- die Umsätze sich gegenüber dem Vorjahresquartal erheblich reduziert haben

oder

- die Möglichkeiten Umsätze zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens bis Ende 2020 (z.B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, Versicherungsbeiträge) zu zahlen.

Die Liquiditätshilfen können als Leistung der Billigkeit gewährt werden zur Sicherung der bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Inklusionsbetrieben gem. § 215 SGB IX in Nordrhein-Westfalen.

Höhe der Leistungen

Die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung und für das restliche Jahr 2020, die der Überbrückung der Corona-Pandemie zuzurechnen sind.

Ausnahmsweise können auch die Kosten der Vormonate ab März 2020 berücksichtigt werden, wenn diese noch nicht beglichen werden konnten (z. B. Stundung von Mietzahlungen, Lieferantenverbindlichkeiten).

Der Inklusionsbetrieb kann pro sozialversicherungspflichtigem Arbeitsplatz für einen Beschäftigten der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX folgende Zuschüsse erhalten:

- Inklusionsbetriebe bis 10 Zielgruppenbeschäftigte pro Arbeitsplatz 5.000,-€, max. 30.000,- €,
- Inklusionsbetriebe bis 25 Zielgruppenbeschäftigte pro Arbeitsplatz 3.000,- €, max. 50.000,- €,
- Inklusionsbetriebe über 25 Zielgruppenbeschäftigte 2.000,- €, max. 75.000,- €.

Der Förderzeitraum ist begrenzt auf die Zeit bis Dezember 2020.

Hierbei wird die Zahl der Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragsstellung zugrunde gelegt.

Antragsstellung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Förderhöhe beträgt max. 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Anträge sind an das Inklusionsamt des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet der Hauptsitz des Inklusionsbetriebes liegt, als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Förderantrag die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

Nachweispflicht

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form von Abschlagszahlungen und zwar zu Beginn und zur Mitte des Bewilligungszeitraumes. Hierzu bedarf es zunächst keiner Vorlage von Nachweisen.

Der Inklusionsbetrieb hat die Notwendigkeit der Liquiditätshilfe ausführlich zu begründen. Dabei sind

- ein Bericht über die tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona- Pandemie auf den Betrieb in Bezug auf Auftragslage, Umsatz, Fixkosten und Kurzarbeit (Darstellung der wirtschaftlichen Notlage),
- die Gegenstände der Förderung,
- betriebswirtschaftliche Daten (insbesondere aus den Jahren 2019 und 2020) und
- eine Planungsrechnung für das verbleibende Jahr 2020 (Liquiditätsplan 2. Halbjahr bzw. von Antragstellung bis Projektende)

vorzulegen.

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsempfang nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte. Ferner muss der Antragsteller erklären, dass ihm bewusst ist, dass die Liquiditätshilfe als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen,

andere Fördermaßnahmen) zurückzahlen ist. Die betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen für Inklusionsbetriebe bei der HWK Münster und FAF gGmbH Köln erstellen aufgrund dieser Unterlagen eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme. Die Stellungnahme ist Basis für die Entscheidung, ob dem antragstellenden Betrieb eine Billigkeitsleistung gewährt werden kann. Ggf. kann der Antrag auf Förderung abgelehnt werden.

Der Verwendungsnachweis ist vom Inklusionsbetrieb bis zum 31.03.2021 zu erstellen. Hierzu hat der Inklusionsbetrieb die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch geeignete Belege nachzuweisen.

Link

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeit_integration_unternehmen_biligkeitsrichtlinie.pdf

Unterstützung bei einer vom Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne

Gegenstand der Förderung

Das Gesundheitsamt kann nach [§ 29](#) und [§ 30 Infektionsschutzgesetz](#) Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er nach [§ 56 Infektionsschutzgesetz](#) einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach [§ 56 Infektionsschutzgesetz](#) bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.

Zuständig in Nordrhein-Westfalen ist der [Landschaftsverband Rheinland](#). Dort finden Sie [umfangreiche Informationen](#).

Seit dem 30. März 2020 gilt dies auch für Menschen, die wegen Kita- oder Schulschließungen ihre Kinder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können.

Antragsstellung

Selbstständige und Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten die Entschädigung auszahlen würden, können dies online beantragen. Alle Informationen zum Anspruch auf Entschädigung und zum Antragsverfahren stehen auf der Internetseite <https://ifsg-online.de/index.html> zur Verfügung.

Entschädigung bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung für Selbstständige

Gegenstand der Förderung

Für Eltern mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder pflegebedürftigen Kindern dann ohne Altersbeschränkung, wenn sie ihre Kinder aufgrund der behördlich angeordneten Schließung der Kitas oder Schulen selbst betreuen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Selbstständige müssen zur Antragsstellung den Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres sowie falls verfügbar Nachweise über den Einkommensausfall im Zeitraum der Schließung der Betreuungseinrichtung vorlegen.

Förderhöhe/Förderquote

Die Höhe der Entschädigung beträgt 67 Prozent des Netto-Verdienstausschlags; für einen vollen Monat wird jedoch höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt, selbst wenn dieser Betrag unterhalb der 67 Prozent-Grenze liegt. Gezahlt wird die Entschädigung für längstens 10 Wochen bzw. bei Alleinerziehenden längstens 20 Wochen. Der entschädigungszeitraum braucht nicht zusammenhängend zu verlaufen. Die Regelung gilt bis zum Jahresende 2020.

Antragsstellung

Der Antrag kann hier gestellt werden: <https://ifsg-online.de/index.html>

Entlastung von Gewerbetreibenden in der Stadt Aachen

Gegenstand der Förderung

Für Gewerbetreibende, die aufgrund der aktuellen Einschränkungen einen finanziellen Engpass haben, besteht die Möglichkeit anstehende oder kürzlich fällig gewordene Steuern und Abgaben stunden zu lassen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere für Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben und Vergnügungssteuer.

Antragsstellung

Anträge sind formlos, jedoch schriftlich unter Hinweis auf den Grund (Einnahmeausfälle durch Coronaepidemie) und Nennung des Kassenzeichens zu stellen und an die Adresse Stadt Aachen, FB22, 52058 Aachen zu richten. Die Stadt Aachen wird hierüber so großzügig wie möglich entscheiden.

Diesbezügliche Fragen können per Mail an grundbesitzabgaben@mail.aachen.de gestellt werden.

Herabsetzung/ Stunden/Rückzahlung von Steuerzahlungen und Versicherungsbeiträgen

Gegenstand der Förderung

Die **Finanzverwaltung** kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest möglich aus. Von Voll-

streckungsmaßnahmen wird bis auf weiteres abgesehen. Säumniszuschläge werden erlassen.

Antragsstellung

[Hier](#) wird ein Vordruck für entsprechende Anträge sowie ein Leitfaden bereitgestellt. Weitere Informationen dazu gibt es [telefonisch direkt beim zuständigen Finanzamt](#).

Ab sofort können sich kleine Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie mit Verlusten rechnen, Steuervorauszahlungen für 2020 und bereits gezahlte Steuern für 2019 zurückerstatten lassen. Dies geschieht auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlusts für das aktuelle Jahr. Weitere Infos gibt es [hier](#).

Stundung von **Sozialversicherungsbeiträgen**:
Für die Beitragsmonate März bis Mai 2020 konnte aufgrund der Corona-Krise von Arbeitgebern ein vereinfachtes Stundungsverfahren genutzt werden. Seit Juni orientiert sich das Stundungsverfahren wieder am vorherigen Regelungsprozess.

Informationen dazu gibt es bei den jeweiligen Krankenkassen und beim [Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen](#).

Aussetzen der Insolvenzantragspflicht

Gegenstand der Förderung

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum **bis zum 31.12.2020** die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Weitere Informationen gibt es [hier](#).

Unterstützungsangebot der GründerRegion für KMU und Soloselbständige

Gegenstand der Förderung

Für Unternehmen aus der Region Aachen (Stadt und StädteRegion) sowie den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg bietet die GründerRegion Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg ihre Unterstützung bei der Beantragung von Finanzierungshilfen an. Es stehen ausgewählte Berater aus dem ehrenamtlichen

AC² - Beraternetzwerk zur Verfügung, um Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erstellung von Planrechnungen, insbesondere Liquiditäts- und Rentabilitätsplan, und Businessplänen zu unterstützen.

Das kostenlose Angebot ist zeitlich befristet und richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen sowie Solo-Selbstständige, die aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie beabsichtigen, Finanzierungshilfen (Kredite und Zuschüsse) zu beantragen.

Ihre Ansprechpartner für weitere Informationen:

Christina Jansen
0241/44 60-362
christina.jansen@gruenderregion.de

Peter Kampmeier
0241/44 60-361
peter.kampmeier@gruenderregion.de

Soforthilfe für Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründer und Solo-Selbstständige

Gegenstand der Förderung

Die Rückmeldefrist ist einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Anträge konnten von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Gründern, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Soforthilfe erfolgte im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie war gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und betrug für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Das [Antragsverfahren](#) funktionierte vollständig digital. Anträge

konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

NRW-Vertrauensschutzlösung:

Nach dem Willen der Bundesregierung darf die Soforthilfe nur für laufende betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen verwendet werden und nicht für den Lebensunterhalt. Damit Solo-Selbstständigen, die im März und April keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, daraus kein Nachteil entsteht, gewährt die Landesregierung ihnen für diese Monate einen indirekten Zuschuss von insgesamt 2.000 Euro.

Die getroffene Regelung zur NRW-Soforthilfe gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die bis Ende April einen Antrag gestellt haben.

Regelung der NRW-Vertrauensschutz-Lösung

- Alle Solo-Selbstständigen sind verpflichtet, am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums eine Erklärung abzugeben. Darin legen sie dar, ob sie die NRW-Soforthilfe vollständig zur Deckung des Corona-bedingt entstandenen Liquiditätsengpasses benötigt haben. Andernfalls müssen sie zu viel erhaltene Hilfe zurückzahlen. Die nun getroffene Regelung sieht vor, dass sie bei diesem Nachweis 2.000 Euro für den Lebensunterhalt ansetzen können.
- Voraussetzung ist, dass die Antragsteller weder im März noch im April ALG II beantragt haben. Nicht gewährt wird dieser indirekte Zuschuss des Landes auch, wenn sie bereits eine Unterstützung aus dem Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für Künstlerinnen und Künstler erhalten haben.

Rückmeldeverfahren zum Verwendungsnachweis

Das Rückmeldeverfahren wird vor den Herbstferien wieder aufgenommen. Die Rückmelde-Frist ist einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Die Verbesserungen im Überblick:

- Personalkosten sind von den Einnahmen absetzbar: Der Bund sah die Personalkosten mit dem Kurzarbeitergeld ausreichend abgedeckt. Durch die Lockerungen konnten viele Betriebe aber im Mai und Juni wieder öffnen. Dadurch ergaben sich in der Abrechnung Liquiditätsüberschüsse, da zwar Umsätze erzielt wurden, Personalkosten aber nicht berücksichtigt werden konnten. Künftig werden daher die Einnahmen um solche Personalkosten bereinigt, die zur Erzielung dieser Einnahmen notwendig waren und die nicht durch andere Maßnahmen (etwa das Kurzarbeitergeld) gedeckt wurden.

- Gestundete Zahlungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
- Mehr Flexibilität beim Zuflussprinzip: Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn ihnen eine Leistung vorausging, die vor der Corona-Zeit erbracht wurde. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- Hohe einmalige Zahlungseingänge im Förderzeitraum, die sich auf ein ganzes, zurückliegendes Jahr beziehen, können nun anteilig angesetzt werden. Das betrifft etwa GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder Zahlungen der VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten.

Fragen zum Verfahren können an die Mitarbeiter der Hotline unter 0211-7956 4995 gestellt werden.

Unterstützungsangebote für Startups und Gründer

Gegenstand der Förderung

Finanzierung: Die [NRW.BANK](#) legt das Programm „[NRW.Start-up akut](#)“ neu auf. Mit dem Wandeldarlehen erhalten Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind, bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Das Darlehen ist endfällig oder kann zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital gewandelt werden. Vorteil: In der akuten Krise wird das Unternehmen nicht durch Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

NRW.SeedCap: Die NRW.BANK investiert jetzt bereits in einer Summe den Maximalbetrag von 200.000 Euro statt vorher 100.000 Euro pro Unternehmen und erweitert den Kreis der Antragsberechtigten: Startups können [dieses Programm](#) bis zu 36 Monate nach Gründung beantragen, wenn ein Business Angel die gleiche Summe drauflegt.

[NRW.BANK.Venture Fonds](#): Beteiligungen von 0,25 bis 6,0 Mio. Euro sind jetzt auch in der späteren Wachstumsphase möglich. Ziel ist einerseits die Kompensation sich derzeit zurückhaltender Investoren, andererseits – im Sinne eines „Matching Fund“ – die Ergänzung derjenigen Investoren, die weiter bereit sind NRW-Start-ups zu finanzieren. So wird verhindert, dass Innovationen Made in NRW durch die akute Krise ausgebremst werden.

NRW-Soforthilfe: Antragsteller müssen bislang Ihre Waren und Dienstleistungen zum Stichtag 31.12.2019 am Markt angeboten haben. In begründeten Fällen sollen jedoch auch Menschen unterstützt werden, die nach dem Stichtag ihr Unternehmen gestartet haben und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Die Rückmelde-Frist ist einheitlich auf den 30. November 2020 verlängert. Eventuelle Rückzahlungen auf das in der E-Mail angegebene Konto der zuständigen Bezirksregierung müssen bis zum 31. März 2021 erfolgen. Details dazu werden in den kommenden Tagen veröffentlicht.

Weitere Informationen gibt es [hier](#)..

Start-up-Schutzschild

Gegenstand der Förderung

Das Programm richtet sich an

a) Start-Ups, die bisher bereits durch private VC-Fonds finanziert sind bzw. neu durch private VC-Fonds finanziert werden sollen: die Corona-Matching-Fazilität (CMF):

- Über die sog. Corona-Matching-Fazilität werden Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit Finanzierungsrunden weiterhin mit ausreichenden Mitteln begleitet werden können.
- Die einzelnen Fonds können die öffentlichen Mittel im Verhältnis von bis zu maximal 70 zu 30 (70 = öffentliche Mittel, 30 = private Mittel) „matchen“, die einzelnen Finanzierungsrunden können maximal bis zu 50% Mittel aus der CMF erhalten. Soweit in einer Runde noch nicht 50% CMF-Mittel enthalten sind, dürfen Fonds eine Matchingquote mit bis zu 70% öffentlichen Mitteln in Anspruch nehmen.
- Entscheidet sich ein Fonds, die CMF zu nutzen, so muss er sich für ein festes Matchingverhältnis entscheiden (bis zu maximal 50% öffentlicher Mittel mit Aufstockung bis zu 70% öffentliche Mittel, bis 50% CMF-Mittel in einer Runde erreicht sind), das dann für alle seine Investitionen im Bestand gleichermaßen gilt. Damit verpflichtet er sich, bis zum 31.12.2020 alle seine weiteren Investitionen im Bestand zum Matching anzubieten (Andienungspflicht).
- Ein Fond kann sich zusätzlich dazu entscheiden, seine neuen Investitionen (außerhalb des Bestands) mit der CMF zu matchen. Auch hier gilt es, dass er sich für ein Matchingverhältnis entscheidet, das dann für alle neuen Investitionen bis zum 31.12.2020 gilt. Ebenfalls obliegt ihm dann eine Andienungspflicht auch aller neuen Investitionen an die CMF. Das Matchingverhältnis bei den Neuinvestitionen kann der Fonds unabhängig von seinem Matchingverhältnis beim Bestand bestimmen. Es kann also hier zwei unterschiedliche Matchingverhältnisse geben.
- Mit der sog. pari-passu-Logik bewegt sich das Programm im beihilferechtlich zulässigen Rahmen.
- Abwicklung über die Dachfonds KfW Capital und EIF
- Möglich soll auch der Weg zu den Start-ups über private und öffentliche Fonds sein, die sich nicht in diesen beiden Portfolien befinden.
- Antragsberechtigt sind nicht die Start-ups selbst, sondern die VC-Fonds. Das können sowohl Fonds sein, in die bereits KfW Capital und EIF investiert sind, als auch „neue“ Fonds, die bisher noch keinen dieser beiden Kapitalgeber in ihrem Investorenkreis haben. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Corona-Matching-Fazilität ist dabei das erfolgreiche Durchlaufen einer Due Diligence.

b) Start-up, die keinen Zugang zu Säule 1, also zur Corona-Matching-Fazilität haben:

- Hier wird in enger Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften Wagniskapital zur Verfügung gestellt.
- Eine weitere Option ist, den Landesförderinstituten die Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese dann über ihr Netzwerk die Mittel an Start-ups und kleine Mittelständler weiterreichen. Die Landesförderinstitute verfügen über ein

breites Netzwerk mit regionalen Beteiligungsgesellschaften und öffentlichen Fonds, Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften, Family Offices und Business Angels. Auch Fin-techs können hier eine wichtige Rolle spielen.

- Das Risiko wird zwischen Bund und jeweils involvierter Landesgesellschaft sowie ggf. privaten Investoren geteilt.
- Die EU-Kommission hat mit der vorübergehenden Anpassung des beihilferechtlichen Rahmens bis zum 31.12.2020 hier einen guten Handlungsspielraum gegeben: So kann die öffentliche Hand bis zu 800.000 Euro an öffentlichen Mitteln beihilferechtskonform ausreichen.
- Weitere Informationen gibt es [hier](#).

Unterstützung bei der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen

Gegenstand der Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Zuwendungen erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen.

Über das Förderprogramm "[go-digital](#)" erstattet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bis zu 50 Prozent der Beratungskosten durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Gefördert werden mehrere Bausteine von der individuellen Beratung bis hin zur Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware.

Profitieren können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro.

Antragsstellung

Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die [EURONORM GmbH](#), telefonisch unter 030 97003-333.

Weitere Informationen stellt das [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#) bereit.

Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen

Gegenstand der Förderung

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten. Demnach konnten Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberuflern ohne Eigenanteil Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4000 Euro fördern lassen. Aufgrund der Coronakrise wurden verbesserte Förderkonditionen beschlossen, die bis Ende 2020 befristet gelten sollten. Damit sollten die Unternehmen in die

Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen.

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtete sich an

- Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter

Antragsberechtigt waren Unternehmen, die nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweisen.

Die Anträge waren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. [Dort](#) sind auch ausführliche Informationen zu finden.

Aufgrund der großen Nachfrage sind die Mittel bereits ausgeschöpft. Zusätzliche Mittel stehen derzeit nicht in Aussicht, so dass eine **Antragsstellung nicht mehr möglich** ist. Daher werden derzeit nur Anträge bewilligt und gefördert, die bereits eine Inaussichtstellung erhalten haben.

Wer noch keine Inaussichtstellung erhalten hat, wird ggf. in den kommenden Monaten in einem **Nachrückverfahren** berücksichtigt. Auch in diesem Fall gilt, dass ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sein müssen.

Kredite

Liquiditätssicherung

Gegenstand der Förderung

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) (bis 1,5 Mio. Euro) und das [Landesbürgschaftsprogramm](#) (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter: **NRW.BANK-Service-Center: 0211-91741 4800**

Die Förderberater der NRW.BANK informieren und beraten individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte zudem zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden, denn die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten erfordert immer die Begleitung durch eine Hausbank.

NRW.BANK Universalkredit

Gegenstand der Förderung

Existenzgründer, mittelständische Unternehmen (in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz - einschließlich verbundener Unternehmen - 500 Mio. € nicht überschreitet und Angehörige der freien Berufe

Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs für Investitionsmaßnahmen und /oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf eingesetzt werden und für Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg versprechen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Für Unternehmen die wegen der Corona-Krise in Liquiditätsprobleme geraten sind, ist bei Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 5 Jahren das Haftungsfreistellungsangebot von 50% Risikoübernahme um eine 80%ige Risikoübernahme erweitert worden. Der Mindestbetrag für Haftungsfreistellungen entfällt.

Der Antrag und gegebenenfalls die Bürgschaft der

BÜRGSCHAFTSBANK NRW ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen.

Weitere Infos gibt es [hier](#).

KfW- Schnellkredit für alle Unternehmen

Gegenstand der Förderung

Der Schnellkredit steht kleinen und mittelständischen Unternehmen (Mindestbeschäftigtenzahl von 10 gilt seit November 2020 nicht mehr) zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.

Das Unternehmen muss in der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.

Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal 300.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 10.

Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre. Auf Wunsch sind die ersten beiden Jahre tilgungsfrei.

Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Der Kredit kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (Betriebsmittel) verwendet werden.

Den KfW-Schnellkredit können Sie spätestens zum 31.12.2020 abschließen.

Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es [hier](#).

KfW- Unternehmerkredit

Gegenstand der Förderung

Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

Förderung von Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen und zur Diversifizierung der Produktion in neue Produkte sowie zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses

Fremdkapitaldarlehen, bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel; max. 25 Mio. €, Laufzeit 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr; 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren; 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren, bei Betriebsmitteln/Warenlagern: 2 Jahre endfällig (ausschließlich im KMU-Fenster) bei max. 1 Tilgungsfreijahr.

Verbesserte Kreditbedingungen ab dem 22.04.2020:

- Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre erhöht. Sie haben also länger Zeit, um den Kredit zurückzuzahlen.
- Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre erhöht.
- Auf Wunsch zahlen Sie statt 1 Jahr jetzt 2 Jahre lang nur Zins, keine Tilgung – zu Beginn senkt das Ihre regelmäßige Belastung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Einen Leitfaden zur Vorbereitung Ihres Kreditantrags gibt es auf dieser [Seite](#).

KfW- Kredit für Wachstum

Gegenstand der Förderung

Bestandsunternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inklusive Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung).
- Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 5 Milliarden Euro
- Risikoübernahme bis zu 70%

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Einen Leitfaden zur Vorbereitung Ihres Kreditantrags gibt es auf dieser [Seite](#).

ERP-Gründerkredit

Gegenstand der Förderung

Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln bei Unternehmensgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensfestigungen.

Variante 1: Sind Sie 3 bis 5 Jahre am Markt aktiv oder können Sie schon 2 Jahresabschlüsse vorweisen? Sind Sie zudem erst 2020 durch die Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten? Dann können Sie den ERP-Gründerkredit – Universell mit der Produktnummer 075/076 beantragen. Vorteil: Die KfW trägt 80 bis 90 % des Bankenrisikos – durch diese Risikoübernahme erhalten Sie den ERP-Gründerkredit

- leichter, weil die KfW 80 – 90 % des Risikos von Ihrer Bank übernimmt. Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 % für die Rückzahlung
- schneller, weil die KfW bei Krediten bis 3 Mio. Euro auf eine eigene Risikoprüfung verzichtet und Kredite von 3 – 10 Mio. Euro im Schnellverfahren prüft

Variante 2: Unternehmen jeden Alters können den ERP-Gründerkredit – Universell mit der Produktnummer 073/074 beantragen. Zum Beispiel für eine Existenzgründung (auch im Nebenerwerb), für eine Unternehmensnachfolge, eine Übernahme oder für vielfältige Investitionen und Festigungsmaßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

KfW-Sonderprogramm

Gegenstand der Förderung

Das KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen richtet sich an kleine, mittelständische und große Unternehmen. Die Kreditbedingungen werden hiermit nochmals verbessert.

Für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen besteht eine 80%ige Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel.

Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen).

Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten.

Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Die Beantragung erfolgt über die entsprechende Hausbank.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Einen Leitfaden zur Vorbereitung Ihres Kreditantrags gibt es auf dieser [Seite](#).

KfW-Konsortialfinanzierung

Gegenstand der Förderung

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Das Unternehmen darf vorher nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder

- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

Mikromezzaninfonds Deutschland

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beteiligungen an kleinen und jungen Unternehmen sowie Existenzgründungen.

Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel im Rahmen eines Finanzbedarfs von max. 300.000€ (die Obergrenze gilt nicht für Antragsteller der speziellen Zielgruppen).

Ziel ist es, den Zugang von Unternehmen zu kleineren Mezzaninfinanzierungen in Deutschland zu verbessern und die Eigenkapitalbasis von Klein- und Kleinstunternehmen zu erhöhen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Finanzierung von Investitionen und Innovationen

Gegenstand der Förderung

Ungeachtet der aktuellen Sorgen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus steht die Wirtschaft unseres Landes vor großen strukturellen Herausforderungen. Dies sollte bei aller Sorge nicht aus den Augen verloren und für die Zukunft in Angriff genommen werden.

Für die Bewältigung dieser Aufgaben, wie Digitalisierung, Mobilitätswende, Einsatz von KI, stehen Förderangebote des Landes zur Verfügung.

Auch hier berät die NRW.BANK umfassend und individuell über die Angebote, die nordrhein-westfälischen Unternehmen zur Verfügung stehen.

[Informationen](#) zur Unterstützung beispielsweise von Digitalisierungsvorhaben finden Sie [hier](#).

KBG-Säule 2 NRW „Typisch stille Beteiligung“

Zielgruppe	Mittelständische Unternehmen (gemäß KMU Kriterien) mit Sitz in NRW, die per 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) waren und in 2020 infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.
Beteiligungsvolumen	bis zu max. T€ 800 je Unternehmen (-sgruppe), mindestens T€ 50 (abhängig vom noch verfügbaren Kleinbeihilfebudget des Unternehmens)
Beteiligungsvorhaben	<p>Bilanz stärkende Maßnahmen, vor allem zu Stärkung der Eigenkapitalausstattung und zur Liquiditätssicherung, i.W.:</p> <p>Nachvollziehbare Investitionen und Betriebsmittelfinanzierungen (Warenlager sowie laufende Kosten, wie Miete, Gehälter, usw.) i.R. eines wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Sanierungsvorhaben</p> <p>Umschuldung bestehender Darlehen</p> <p>Auszahlung von Gesellschaftern</p> <p>Einsatz i.R. von bereits abgeschlossenen oder durchfinanzierten Vorhaben</p> <p>Finanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschußliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW verstoßen (s.a. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschußliste)</p>
Laufzeit	mind. 5 Jahre, max. 10 Jahre (bei bis zu 10 Freijahren)
Beteiligungsentgelte	<p>Typisch stille Beteiligung:</p> <p>Festentgelt: 5,95% p.a. (vj. Berechnung)</p> <p>Gewinn abhängiges Entgelt: 1,50% p.a.</p> <p>Einmaliges Bearbeitungsentgelt: 1,00%</p> <p>Basis: jeweils Beteiligungssumme</p> <p>formlos an die KBG NRW (Zusage bis zum 31.12.2020 notwendig) mit banküblichen Unterlagen (Mittelabruf bis spätestens zum 31.12.2022)</p>
Antragsstellung	

Forschung und Innovation

Mittelstand innovativ & digital ! – Innovationsassistent(in)

Gegenstand der Förderung

Förderung der Beschäftigung von Innovations- und Digitalisierungsassistenten zur Bearbeitung von Innovations- und Digitalisierungsprojekte.

Folgende Bereiche: Gewinnung neuer technischer Erkenntnisse, Neu- bzw. Weiterentwicklung von Produkten und Herstellungsverfahren, Neu- bzw. Weiterentwicklung von Betriebs-, Vermarktungs- und Vertriebsstrukturen, soziale Innovation, Digitalisierung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, IT-Sicherheit.

Förderhöhe/Förderquote

Zuschuss, max. 15.000 € pro Jahr bzw. max. 22.500 € pro Jahr bei erstmaliger Beschäftigung eines Hochschulabsolventen für die Dauer von 2 Jahren, Förderung als De-minimis-Beihilfe

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 50 Angestellten – davon maximal fünf mit akademischem Abschluss – und Betriebsstätte in NRW. Hochschulabschluss darf bei der Arbeitsaufnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses beträgt 24 Monate.

Der Antrag ist in digitaler Form zu generieren und wird durch den postalischen Versand der Anlage "Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Assistent/in" an den Projektträger Jülich rechtskräftig. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Dokumente und Antragsstellung unter:

<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/faq/mid-assistentin>

Mittelstand innovativ & digital ! – Innovationsgutschein

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden externe, umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten.

Förderfähig ist die reine Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistung, welche von einer Hochschule oder Forschungseinrichtung durchgeführt wird.

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die auf eine Entwicklung bzw. Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

Förderhöhe/Förderquote

Förderart: Zuschuss

Förderumfang:

Kleine Unternehmen/ Freiberufler: Förderquote max. 50%
(bis 30.06.21 max. 80%)

Mittlere Unternehmen: Förderquote max. 30%
(bis 30.06.21 max. 60%)

Förderhöhe:

bis zu 40.000 €; Mindestförderung 10.000 €

Durchführungszeitraum: 6,9 oder 12 Monate

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Antrag ist in digitaler Form zu generieren und wird durch den postalischen Versand der Anlage "Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Assistent/in" an den Projektträger Jülich rechtskräftig. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Dokumente und Antragsstellung unter:

<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-gutscheine>

Mittelstand innovativ & digital ! – Digitalisierungsgutschein

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren. Förderfähig ist die reine Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistung, welche von einem Auftragnehmer (wissenschaftlicher Partner oder Unternehmen) durchgeführt wird.

Analyse und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten. Der Umsetzungsschritt ist obligatorisch.

Förderschwerpunkte:

- Produkte und Dienstleistungen – intelligente Applikation unterstützen Handwerk, Dienstleistung und Handel
- Industrie 4.0
- Vernetzung von Produktionsprozessen und Anlagen
- Smart Grids
- (altersgerechte) Assistenzsystem
- ...

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die auf eine Entwicklung bzw. Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

MID-Plus: Zeitlich befristete Erweiterung der Fördergegenstände auf Grund der COVID-19-Pandemie bis zum 30.06.2021:

- auch Förderung für erstmalige Umstellung von bisher physisch stattfindenden Dienstleistungen (Beratungs- und Kursangebote für Kunden) auf digitale Instrumente (Back-End Entwicklung/Programmierung) sowie für Neuentwicklung digitaler Angebote

Förderhöhe/Förderquote

Förderart: Zuschuss

Förderumfang:

Kleine Unternehmen/ Freiberufler: Förderquote max. 50%

(bis 30.06.21 max. 80%)

Mittlere Unternehmen: Förderquote max. 30%

(bis 30.06.21 max. 60%)

Förderhöhe:

bis zu 15.000 €; Mindestförderung 5.000 €

Durchführungszeitraum: 6,9 oder 12 Monate

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Antrag ist in digitaler Form zu generieren und wird durch den postalischen Versand der Anlage "Abschließende Erklärung

zur Antragstellung MID-Assistent/in" an den Projektträger Jülich rechtskräftig. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Dokumente und Antragsstellung unter:

<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-gutscheine>

Mittelstand innovativ & digital ! – Analysegutschein

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden externe, wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, Dienstleistung oder Produktionsverfahren

Förderfähig ist die reine Technologieberatungsdienstleistung eines Analysevorhabens, das von einer Hochschule oder Forschungseinrichtung durchgeführt wird.

Im Fokus dieser Gutscheinvariante stehen insbesondere Zukunftsthemen.

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die auf eine Entwicklung bzw. Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

Förderhöhe/Förderquote

Förderart: Zuschuss

Förderumfang:

Kleine Unternehmen/ Freiberufler: Förderquote max. 80%

Mittlere Unternehmen: Förderquote max. 60%

Förderhöhe:

bis zu 15.000 €; Mindestförderung 5.000 €

Durchführungszeitraum: 6, 9 oder 12 Monate

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen gemäß KMU-Definition der EU mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Antrag ist in digitaler Form zu generieren und wird durch den postalischen Versand der Anlage "Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Assistent/in" an den Projektträger Jülich rechtskräftig. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Dokumente und Antragsstellung unter:

<https://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-gutscheine>

Notfallplanung

Notfallplanung

Gegenstand der Förderung

Viele Unternehmer wissen längst, wie wichtig es sein kann, Vorkehrungen für den eigenen Ausfall zu treffen. Was würde passieren, wenn ich als Chef plötzlich durch Krankheit oder Unfall für längere Zeit ausfalle? Was würde jetzt geschehen, wenn ich als Firmenlenker vor zwei Wochen gestorben wäre? Könnte das Unternehmen ohne mich fortbestehen und die Arbeitsplätze erhalten bleiben? Wäre die Unternehmerfamilie wirtschaftlich ausreichend abgesichert?

Um den Betrieb vor unnötigem Schaden zu bewahren, sollte es einen Notfallplan geben. Gemeinsam mit verschiedenen IHKs / HKs wurde ein "Notfall-Handbuch" als ausfüllbare PDF-Version erstellt. Es soll Anregung, Orientierung und Werkzeug zugleich sein, um die wichtigsten Informationen zusammenzustellen und notwendige Regelungen konkret umzusetzen.

Um dieses Notfall-Handbuch zu erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK.

Oder Sie können es [hier](#) runterladen.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen

Telefon: +49 241 4460 -0
Telefax: +49 241 4460-259

10 Tipps für die Pandemieplanung

Gegenstand der Förderung

Vor, während, nach der Pandemie – was ist wann zu tun?
Checklisten für die verschiedenen Phasen einer Krankheitswelle

Zentrale Unternehmensfunktionen definieren, Produktion anpassen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel beschaffen, ...: Im Pandemiefall müssen Betriebe vieles bedenken. Wer beispielsweise bei der betrieblichen und personellen Planung, der Informationspolitik, bei organisatorischen und medizinischen Maßnahmen nichts Wichtiges vergessen möchte, sollte die nachfolgenden Checklisten nutzen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Telefonnummern, Links und FAQ zum Thema Corona

Corona Info Hotline

Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aachen und der Städte-Region Aachen für allgemeine Informationen rund um das Thema seit Beginn der Krisenstabsaktivitäten (nicht für die persönliche medizinische Beratung!)

Telefon: 0241 - 510051

Erreichbarkeit:
Mo-Fr 9-15 Uhr

Gesundheitsamt der Städteregion Aachen

Telefon: 0 241 - 5198-5300

Erreichbarkeit:
Mo, Di, Do 8-16 Uhr
Mi 8-17 Uhr
Fr 8-12 Uhr

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/gesundheitsamt-a-53/>

FAQ digitale Sprechstunde für Unternehmen mit dem Gesundheitsamt vom 4.11.2020

https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/S_13/Dateien/Corona/201113_FAQ_zum_Umgang_mit_Corona_im_Unternehmen.pdf

Gemeinsames Kommunales Abstrichzentrum

Seit Montag, 02.11.20, läuft im Aachener Tivoli der Betrieb des Gemeinsamen Abstrichzentrums (GAZ) der StädteRegion Aachen und der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Anmeldung /Terminbuchung ist ab sofort schon über das hier in dieser Seite verlinkte Formular möglich. Sämtliche Testfälle die in der RechtsVO vorgesehen sind, können im GAZ getestet werden. Auch **Kontaktpersonen ersten Grades** werden im Tivoli getestet. Diese allerdings bekommen ihren Termin **NICHT über das Online-Formular**, sondern direkt über das Gesundheitsamt, das ja jede Kontaktperson telefonisch informiert. Hausärzte und Krankenhäuser übernehmen die Abstriche bei ihren Patienten. Zwei mobile Abstrich-Teams arbeiten weiter vom Gesundheitsamt aus gezielt in Einrichtungen und sogenannten Hotspots, also überall dort, wo Corona-Infizierte entdeckt oder vermutet werden.

<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/oeffentlichkeitsarbeit-s->

NRW- Gesundheitsministerium

Für allgemeine Anfragen der Bürgerinnen und Bürger hat die Landesregierung das Bürgertelefon „Coronavirus“ eingerichtet. Wegen des enormen Andrangs kann es aktuell leider immer wieder zu Problemen bei der Erreichbarkeit kommen. Das Bürgertelefon kann keine Auskunft zu medizinischen Fragen geben.

Telefon: 0211 – 9119 1001

Erreichbarkeit:
Mo-Fr 8-18 Uhr

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

**Kontakt Ordnungsbehörden zum Thema
Schließung und eingeschränkte Nutzung**

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Telefon: 0241 – 432 2800.

FAQ Robert Koch Institut

Antworten auf häufig gestellte [Fragen](#) zum Coronavirus SARS-CoV-2

**Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung**

Informationen rund um das Coronavirus:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

**Sonderinformationen für Beschäftigte, Be-
triebsräte und Unternehmen**

<https://www.mags.nrw/corona-arbeit-beschaeftigung>

Verbraucherzentrale NRW

Telefon: 0211 - 3399 5845 (Mo. – Fr. 9-15 Uhr)

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/corona-covid19-die-folgen-und-ihre-rechte-45509>

**Bürgertelefon zur Corona-Schutzimpfung in
NRW**

Telefon: 0211/9119-1001 (Mo – Fr 8 – 20 Uhr; Sa u. So 10 – 18 Uhr)

www.corona-schutzimpfung.de

**Ausgabestelle für Schutzmasken und Desinfek-
tions- und Hygienematerial**

Interessierte Unternehmen können sich an folgende Mail-Adresse wenden:

EL-Logistik@staedteregion-aachen.de

Dort werden entsprechende Maßnahmen bearbeitet.

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung

Informationen zu Arbeitsschutz und Gesundheit:

Informationen zur Lage in Stadt und Städteregion Aachen

Die Krisenstäbe von Stadt und Städteregion Aachen sind in einem ständigen Austausch. Neuigkeiten und Informationen werden auf www.aachen.de/corona und auf www.staedteregion-aachen.de/coronavirus bekannt gegeben.

Hier finden Sie auch die aktuell gültigen Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen.

Service der Wirtschaftsförderung

- Umfassendes Gewerbeflächenmanagement
- Unterstützung bei Genehmigungsverfahren
Behördenlotse
- Beratung im Bereich Fördermittel und Existenzgründung
- Ansprechpartner für Innovations- und
Technologietransfer
- Unterstützung bei der Etablierung von Maßnahmen
zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Beratung in Fragen der beruflichen Weiterbildung
- Begleitung bei der Personalgewinnung und -bindung
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Aachener
Hochschulen im Rahmen der Wissenschaftsstadt
- Förderung von grenzüberschreitenden
Unternehmenskooperationen



Ansprechpartner

Stadt Aachen

Dezernat Wirtschaftsförderung, Soziales und Wohnen
Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Europa
Johannes-Paul-II.-Straße 1
D-52062 Aachen

Tel.. + 49 241/432 7670

Fax: + 49 241/432 7699

E-Mail: wifoe@mail.aachen.de

